



HVBG

HVBG-Info 09/1987 vom 30.04.1987, S. 0727 - 0727, DOK 531:311.143

**Zuständiger UV-Träger für den UV-Schutz bei Ablegung einer  
Gesellenprüfung - Auswirkung des BSG-Urteils vom 29.10.1986  
- 2 RU 42/85**

Zuständiger Unfallversicherungsträger für den UV-Schutz bei  
Ablegung einer Gesellenprüfung;  
hier: Auswirkung des BSG-Urteils vom 29.10.1986 - 2 RU 42/85 -  
(vgl. HV-INFO 2/1987, S. 152-157)

Leitsatz:

(Urteil des BSG vom 29.10.1986 - 2 RU 42/85)

Bei einer betrieblichen Ausbildung zum Tischler stehen die der  
abzulegenden Gesellenprüfung dienenden Tätigkeiten - hier: Vorlage  
von Zeichnungen zur Anfertigung des Gesellenstücks bei dem für die  
Gesellenprüfung bei der Innung gebildeten Prüfungsausschuß - im  
inneren Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis. Der  
Auszubildende ist bei diesen Tätigkeiten bei der für den  
Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft nach  
§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert.  
Orientierungssatz - Subsidiarität des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c)  
RVO:

Die Vorschrift des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c) RVO hat nur  
subsidiäre Bedeutung, nämlich für den Fall, daß die Lernenden nicht  
bereits zu den nach Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 des § 539 Abs. 1 RVO  
versicherten Personen gehören (vgl. BSG-Urteil vom 29.08.1974  
- 2 RU 189/72 = USK 74128 = Kartei Lauterbach/Watermann Nr. 9491 zu  
§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO).

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der  
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 16.04.1987